



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                       |            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| <b>Nr:</b> 07/Jahrgang 2014                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt<br>-Referat I.4 - Presse und Medien-<br>Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin | 14.03.2014 |
| Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1<br>45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich.<br>Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit. |                                                                                                                                       |            |

## Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Renier Hubertus Lutgens, Lanaken-Smeermaas, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005160616/29 am 14.02.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 14.02.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.03.2014

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

B e c k e r

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Boris Previsic, Heerstr. 292, 47053 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005155102/4 am 27.02.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 27.02.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.207, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.02.2014

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F r a n k e n h a u s e r

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Samet Gezer, Roonstr. 4, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005157745/35 am 11.02.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 11.02.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.02.2014

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

R i n g e l e r

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Constantin Sirbu, Nordstr. 42, 45475 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-JF609 am 21.02.2014 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den

Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.02.2014

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Gregory William Hughes, Mühlenfeld 13, 45470 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-G901 am 21.02.2014 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.02.2014

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Cristian Mogosan, Homberger Str. 1, 47441 Moers, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-JF854 am 14.02.2014 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.02.2014

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung von Gewerbsteuerermessbescheiden

Die Gewerbesteuerermessbescheide für die Veranlagungsjahre 2009, 2010, 2011 vom 01.10.2013 mit dem Aktenzeichen 20-5.1/lose Sache für Marcel Soinoury, zuletzt wohnhaft Lohscheidt 25, 45468 Mülheim an der Ruhr, kann nicht zugestellt werden, da der Steuerpflichtige verstorben ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von dem Betroffenen beim Fachbereich Finanzen, Abteilung Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.03.2014

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F r e y e r

#### Öffentliche Zustellung eines Rücknahme- und Rückforderungsbescheides

Der an Patric Knöpke, zuletzt wohnhaft gewesen in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frankenallee 15, zuzustellende Rücknahme- und Rückforderungsbescheid vom 10.03.2014 (Aktenzeichen: 50-711/91661/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme- und Rückforderungsbescheid gem. §§ 48 und 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Ostermann, Zimmer 201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.03.2014

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

O s t e r m a n n



## Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW - wird Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

|                             |                                |
|-----------------------------|--------------------------------|
| <b>Zeitraum</b>             | <b>Februar - Dezember 2014</b> |
| <b>Kreis</b>                | <b>kreisfreie Stadt</b>        |
| <b>Stadt/Gemeinde/Kreis</b> | <b>Mülheim/Ruhr</b>            |

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstausweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

## I n h a l t

|                                                                                             | <u>S e i t e</u> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Renier Hubertus Lutgens, Lanaken-Smeermaas) | 101              |
| Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Boris Previsic, Duisburg)                   | 101              |
| Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Samet Gezer)                                | 102              |
| Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Constantin Sirbu)                           | 102              |
| Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Gregoy William Hughes)                     | 102              |
| Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Cristian Mogosan, Moers)                   | 103              |
| Öffentliche Zustellung von Gewerbesteuerermessbescheiden (Marcel Soinoury)                  | 103              |
| Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-und Rückforderungsbescheides (Patric Knöpke)         | 103              |
| Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW                                                  | 104              |